II - 3815 der Beilagen zu den Stemographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Z1.21.891/88-3/82

des Nationalrates XV. Gesetzgeburgsperiode 1010 Wien, den 10. Mai 1982 Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe

Durchwahl

1776 IAB

1982 -05- 12

zu 1833 13

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr.Marga Hubinek und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Krankenkassenrückvergütung für im Ausland durchgeführte Zahnbehandlungen und Zahnersätze (Nr.1833/J).

In der Anfrage wird ausgeführt, in einem Prospekt eines Budapester Heilbades werde u.a. damit für die Durchführung von Zahnbehandlungen bzw. Zahnersätzen geworben, daß es auch dafür eine Rückvergütung seitens der sozialen Krankenversicherung gebe. Nun werde aber immer öfter darüber geklagt, daß die Qualität dieser ausländischen Behandlungen sehr oft nicht dem österreichischen Standard entspreche, was für die soziale Krankenversicherung in weiterer Folge zusätzliche Kosten dadurch bedeute, daß entstandene Mängel saniert werden müßten.

Die anfragenden Abgeordneten haben in diesem Zusammenhang an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1. Wie beurteilen Sie den in der Anfragebegründung dargestellten Sachverhalt?
- 2. Was gedenken Sie in diesem Zusammenhang zu unternehmen, um in solchen Fällen eine zusätzliche Belastung der sozialen Krankenversicherung zu verhindern?

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In der Annahme, daß Anträge auf Kostenerstattungen für in Ungarn durchgeführte Zahnbehandlungen und Zahnersätze vorwiegend im Bereich der Wiener, Niederösterreichischen, Burgenländischen und Steiermärkischen Gebietskrankenkasse gestellt werden würden, habe ich bezüglich des in der Anfrage behaupteten Sachverhaltes Berichte dieser Krankenversicherungsträger eingeholt.

Die Wiener Gebietskrankenkasse hat dazu mitgeteilt, daß der Chefzahnarzt der Kasse in der Zeit vom Oktober 1980 bis Februar 1981 vor Entscheidung über die Gewährung des Kostenersatzes die erbrachten Leistungen, soweit sie im Inland als Vertragsleistungen gelten, vom zahnmedizinischen Standpunkt zur Gänze überprüft habe. Der Chefzahnarzt der Kasse habe dabei feststellen können, daß alle diese Leistungen dem zahnmedizinischen Standard entsprochen haben und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Da sich keine Beanstandungen im Beobachtungszeitraum ergeben hätten, werde die Nachbegutachtung vor Anweisung des Kostenersatzes nicht mehr zur Gänze, jedoch überwiegend durchgeführt. Es hätten sich auch weiterhin keine Beanstandungen ergeben.

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat berichtet, daß Kostenersätze im Zusammenhang mit Zahnersätzen, die in Ungarn ausgeführt worden sind, bei der
Kasse nur vereinzelt einlangten. Wegen der geringen
Zahl der Fälle sei eine Prüfung der Qualität der Leistungen nicht erfolgt, doch seien bei der Kasse diesbezüglich keine Beschwerden eingelangt.

Die Burgenländische Gebietskrankenkasse führt in ihrem Bericht aus, daß seit Beginn dieses Jahres vier Versicherte einen Rückersatz für Wahlzahnbehandlungen in Ungarn beantragt hätten. Nach Begutachtungen hätten Qualitätsmängel nicht festgestellt werden können.

Von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse sind Kostenersätze für Zahnbehandlungen in Ungarn bisher nicht gewährt worden.

Unter Bedachtnahme auf die Berichte der befragten Krankenversicherungsträger kann zusammenfassend festgestellt werden, daß bei den von den Krankenversicherungsträgern durchgeführten Qualitätskontrollen die in der Anfrage behaupteten Qualitätsmängel nicht festgestellt werden konnten. Allerdings ist dazu zu sagen, daß sich die Qualitätskontrollen der Krankenversicherungsträger naturgemäß nur auf diejenigen Leistungen erstrecken, die Gegenstand des inländischen Gesamtvertrages mit den Zahnbehandlern und damit Gegenstand einer Kostenerstattung für im Ausland durchgeführte Behandlungen sind.

Zu 2.:

Wie sich aus den Berichten der befragten Krankenversicherungsträger ergibt, liegt die in der Anfrage vermutete zusätzliche Belastung der sozialen Krankenversicherung nicht vor. Durch die von den Krankenversicherungsträgern vorgenommene Qualitätsprüfung ist vorgesorgt, daß eine solche zusätzliche Belastung auch künftig nicht eintreten wird.

Der Bundesminister: